



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz für den Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg, 6. Bauabschnitt: von westlich Wittingen bis nördlich Ehra-Lessien

Erörterung / Online-Konsultation

Ein Vorhaben der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel
Sophienstr. 5, 38304 Wolfenbüttel

Ab dem 01.01.2021: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle
Wolfenbüttel, Friedrich-Seele-Str. 3 A, 38122 Braunschweig

Inhaltliche Zusammenfassung der Online-Konsultation nach dem PlanSiG in der Zeit vom 19.10. bis zum 09.11.2020

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 41- Planfeststellungsbehörde
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover



Niedersachsen

I.

Der ursprünglich in der Woche ab dem 21.04.2020 angesetzte Erörterungstermin musste wegen der COVID-19-Pandemie abgesagt werden. Mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020, welches am 29.05.2020 in Kraft getreten ist, soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Vor dem Hintergrund, dass ein Erörterungstermin mit einer großen Zahl von Teilnehmern unter den gesundheitsbehördlich erlassenen allgemeinen Kontaktbeschränkungen (Abstandsgebot) und Hygienemaßnahmen mit einem größeren Personenkreis nicht bzw. auch vor dem Hintergrund des seinerzeit gegenwärtigen Infektionsgeschehens nicht zumutbar durchgeführt werden konnte, hatte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde entschieden, ersatzweise eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchzuführen. Danach kann in einem Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt werden (§ 5 Abs. 2 PlanSiG).

II.

Im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation sind insgesamt 66 Äußerungen eingegangen. Darunter waren 14 Äußerungen von Trägern öffentlicher Belange, 2 Äußerungen von anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie 50 Äußerungen von Beteiligten und Betroffenen. Davon waren vier Äußerungen außerhalb der gesetzten Frist zur Stellungnahme eingegangen.

III.

In den abgegebenen Äußerungen wurden mehrfach Zweifel an der Form und der Durchführung sowie an der Rechtmäßigkeit der Online-Konsultation vorgebracht. Gerügt wurde im Wesentlichen, dass

- es für den/die Bürger/in bzw. Einwender/in nicht erkennbar gewesen sei, ob und in welcher Weise Einwendungen Eingang in die Planung gefunden haben und mit welchem Ergebnis
- es für den/die Bürger/in bzw. Einwender/in aufgrund der fehlenden Gesamtsynopse nicht erkennbar gewesen sei, ob weitere Einwendungen ggf. Auswirkungen auf die Planungen genommen haben, die die Belange des Bürgers/der Bürgerin bzw. Einwenders/Einwenderin berühren. Eine ergänzende Stellungnahme sei somit nicht möglich gewesen.
- die Planänderungen oder geänderte und zugefügte Unterlagen nicht bekannt gemacht worden seien. Auch hier sei eine ergänzende Stellungnahme nicht möglich gewesen.
- es an Einschätzungen und vorläufigen Stellungnahmen der Anhörungsbehörde gefehlt habe. Es sei keine Verfahrenstransparenz vorhanden.
- die Präsentationen der Vorhabenträgerin etwaige Zusagen wie z.B. Planergänzungen nicht erkennen lassen.

Darüber hinaus wurde in einigen Fällen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens – Online-Konsultation als Ersatz für den ausgefallenen Erörterungstermin – angezweifelt sowie die Zeitschiene für die Möglichkeit der Stellungnahme als zu kurz angesehen.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass ein physischer Erörterungstermin unter Beachtung der im Zuge COVID-19-Pandemie verfügbaren Abstands- und Hygienereglungen hätte durchgeführt werden können.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nimmt zu diesen formalen Rügen wie folgt Stellung:

Für die Online-Konsultation wurden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen wurde innerhalb einer vorher bekannt gemachten angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die zuständige Behörde hatte geeignete Vorkehrungen dafür getroffen, dass nur die gesetzlich Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen über die Online-Konsultation den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt lassen (§ 5 Absatz 4 PlanSiG).

Beteiligung der Öffentlichkeit; Bekanntmachung:

Die öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 6 VwVfG der ersatzweise durchzuführenden Online-Konsultation erfolgte am 07.10.2020 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 46, Seite 1122 sowie in diversen Landeszeitungen (Allerzeitung/WAZ, Braunschweiger Zeitung, Isernhagener Kreisblatt, Gifhorner Rundschau) am 10.10.2020. Damit erfolgte die öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig.

Die Bekanntmachung war ebenfalls auf dem Niedersächsischen UVP-Portal einsehbar.

Die ortsüblichen Bekanntmachungen in den betroffenen Gemeinden erfolgten zeitnah zu der öffentlichen Bekanntmachung.

Diejenigen Beteiligten, die im Rahmen der seinerzeitigen Einwendungsfrist eine Stellungnahme oder Einwendung abgegeben hatten, wurden zudem mit Schreiben vom 07.09.2020 über die Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt.

In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Betroffene, welche sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt hatten, die Möglichkeit haben, sich an die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu wenden, damit ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme an der Online-Konsultation eingeräumt werden kann.

Im Übrigen wurde mit der Möglichkeit zur (erneuten) Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Im Rahmen einer Erörterung bzw. der Online-Konsultation sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Äußerungsfrist:

Die Erörterung im April war seinerzeit als Präsenztermin für wenige Werktage angesetzt. Im Vergleich dazu wurde die Online-Konsultation mit Blick auf das Online-Format auf einen Zeitraum von 22 Tagen erweitert. Auch die einwöchige Überschneidung mit den Herbstferien hat nicht dazu geführt, dass kein hinreichender Zeitraum zum Studium der Unterlagen und weiteren Äußerung verblieb. Diesen Zeitraum betrachtet die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als ausreichend und angemessen. Allen Beteiligten, die eine Einwendung erhoben hatten, wurden im September 2020 mit der Einladung zur Online-Konsultation die jeweiligen Einzelerwiderungen der Vorhabenträgerin übersandt.

Barrierefreiheit:

Nach Auffassung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wurde auch kein Teil der Öffentlichkeit von dem Verfahren ausgeschlossen. Die Belange von Personen, die keinen Zugang zum Internet haben, hatte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in den Blick genommen. So standen zusätzlich zur digitalen Veröffentlichung der Unterlagen auch alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Kenntnisnahme der relevanten Unterlagen wie die Versendung der Unterlagen bereit.

Gesamtsynopse und Darstellungstiefe der Unterlagen:

Einer der wesentlichen Kritikpunkte der eingegangenen Stellungnahmen war, dass im vorliegenden Verfahren nicht jeder/m Einwender/in Gesamtsynopsen übersandt wurden. Ein Anspruch auf Übersendung von Gesamtsynopsen ist allerdings nicht gegeben und nur bei technischer Machbarkeit eine zusätzliche mögliche Dienstleistung. Jeder Einwender/jede Einwenderin hat Anspruch auf Erörterung der eigenen Einwendungen, nicht auch der Einwendungen anderer oder solcher Stellungnahmen der Behörden und anderer, die nicht mit ihren Einwendungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Insoweit sind auch die Stellungnahmen der Vorhabenträgerin auf die eigenen Einwendungen übersandt worden. Aus den in der Online-Konsultation eingestellten Präsentationen lassen sich gleichwohl die Schwerpunkte der Einwendungen und der Behandlung durch den Vorhabenträger erkennen.

Die Beteiligten haben nicht nur Anspruch auf Anhörung, sondern auch auf substantielle sachliche Erörterung der Einwendungen und der damit im Zusammenhang stehenden Aspekte des Plans, insbesondere auf eine Erörterung, die auf die wesentlichen Punkte und Materialien, auf die entscheidungserheblichen Gutachten etc. eingeht. Grundsätzlich zulässig ist es, die Erörterung durch Aufteilung der strittigen Probleme vor allem entsprechend den eingegangenen Einwendungen in einzelne Themenkomplexe zu strukturieren.

Soweit geltend gemacht wurde, dass die Teilpräsentationen nur unzureichend seien und die konkreten Ergänzungen der Planunterlagen nicht erkennbar gewesen seien, ist dies nicht nachvollziehbar. Wie auch im Erörterungstermin wurden Unterlagen vorbereitet, die die Schwerpunktthemen der eingegangenen Einwendungen behandelt haben. Dies dient der Verfahrensstraffung und der Übersichtlichkeit. Aus dem Studium der Präsentationen ergibt sich, wie sich die Planfeststellungsbehörde zu einzelnen strittigen Themen verhält und welche Hinweise sie aufgenommen hat. Ein Abgleich sowohl mit den eigenen Themen wie auch mit den Hauptthemen der Einwendungen war und ist möglich.

Fazit:

Alles in allem wurde der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung ausreichend Gelegenheit und Zeit zur Äußerung in der ersatzweise durchgeführten Online-Konsultation gegeben. Die Online-Konsultation ersetzt den mündlichen Austausch durch Stellungnahme und Gegenstellungnahme zu dem zu erörternden Sachverhalt. Mit dem PlanSiG werden mithin formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte für das Planfeststellungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat daher keine Zweifel an der verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit der ersatzweise durchgeführten Online-Konsultation nach dem PlanSiG. Durch die Übersendung der Einzelsynopsen wie auch der zur Verfügung gestellten, mit der Anhörungsbehörde abgestimmten Planunterlagen wurden alle Beteiligten am Verfahren in die Lage versetzt, sich wie auch in einem physischen Erörterungstermin über den Sachstand samt Behandlung der wesentlichen Gesichtspunkte zu informieren.

Weiteres Verfahren:

Alle im Rahmen der Online-Konsultation eingegangenen Äußerungen wurden der Vorhabenträgerin (Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, ab dem 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest) zur Kenntnisnahme übersandt. Nach Auswertung durch die Vorhabenträgerin wird an dieser Stelle eine synoptische Erwiderung veröffentlicht und das Verfahren wird fortgeführt.

Sollte nach Auswertung der Stellungnahmen feststehen, dass durch die Informationen und Unterlagen, die die Vorhabenträgerin ergänzt bzw. aktualisiert hat, neue oder weitreichendere Betroffenheiten entstanden sind, die eine Auslegungsnotwendigkeit dieser Unterlagen nach sich ziehen, wird ein neues Auslegungsverfahren durchgeführt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand wird eine Auslegungsnotwendigkeit durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nicht gesehen, da die zu ergänzenden und zu aktualisierenden Unterlagen die fachwissenschaftlichen Grundlagen der Planungen ergänzen, die bereits grundsätzlich Gegenstand der Auslegung und Beteiligung waren, ohne dass durch ihre Aktualisierung und Ergänzung beteiligungsrelevante Planänderungen beantragt oder ausgelöst worden sind oder neue bzw. weitreichendere Betroffenheiten entstanden sind.

Die hiesige Veröffentlichung gilt als Niederschrift über die durchgeführte Online-Konsultation.

Die Niederschrift steht auch auf der Homepage des UVP Portals (<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>) und unter PLUP für zwei Monate (<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) zur Verfügung.

Hannover, den 06.01.2021



Beinert
(Verhandlungsleiterin)



Bussmann
(für das Protokoll)

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Zentraler Geschäftsbereich 4
Dezernat 41 – Planfeststellungsbehörde
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover